

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: „Leicon GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hertzstraße 3, 31535 Neustadt a. Rbge.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Entwicklung, die Erschließung und Vermarktung von Baugrundstücken im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben sowie die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieurdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzungen und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die dem Unternehmensgegenstand und der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen und/oder damit zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen mit Zustimmung der Gesellschafter erwerben, sich an solchen beteiligen, wobei letzteres nur in solchen gesellschaftlichen Formen zulässig ist, die eine beschränkte Haftung für die Gesellschaft erzeugen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Es ist eingeteilt in fünf Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 1 – 5 im Nennbetrag von
 - EUR 5.000 mit der laufenden Nummer 1,
 - EUR 2.500 mit der laufenden Nummer 2,
 - EUR 2.500 mit der laufenden Nummer 3,
 - EUR 12.500 mit der laufenden Nummer 4, und
 - EUR 2.500 mit der laufenden Nummer 5.
- (3) Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe erbracht worden.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 1. Alt. und/oder 2. Alt. BGB kann generell oder für den Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss mit gewährt werden.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich (in nachstehender Reihenfolge) aus (I) zwingenden Gesetzesvorschriften, (II) dieser Satzung, (III) dem jeweiligen Anstellungsvertrag und (IV) nachgiebigen Gesetzesvorschriften sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen in jedem Fall die in § 8 Abs. (6) genannten Maßnahmen und Handlungen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte für die Geschäftsführung enthalten kann.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt oder wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals auf sich vereinigen, einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Einberufungsberechtigte Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so kann/können der/die Gesellschafter selbst die Einberufung bewirken.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Textform, z. B. durch E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und widerspricht kein Gesellschafter der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten aus einem rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Beruf vertreten werden. Jede Vollmacht bedarf mindestens der Textform. Bei Vorlage einer Kopie oder Telefaxkopie der Vollmacht soll binnen angemessener Frist das Original zu den Akten der Gesellschaft nachgereicht werden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Im Jahr 2021 wird der Versammlungsleiter durch den Gesellschafter LeineNetz bestimmt. In den Jahren danach bestimmen die Gesellschafter jeweils jährlich abwechselnd den Sitzungsleiter.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter schriftlich oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss oder mit schriftlicher Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail einverstanden erklären, sofern nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist unverzüglich jedem Gesellschafter schriftlich bekannt zu geben. Abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben – auch per E-Mail im Scan übermittelt – durch andere Gesellschafter überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 60 % des Stammkapitals auf sich vereinigende Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen stets der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Je EUR 1,-- (in Worten: Euro eins) des Nennbetrags eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, soweit nicht notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist, und den Gesellschaftern zu übersenden. In diesem Protokoll sind Ort, Zeit, Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie insbesondere die gefassten Beschlüsse festzuhalten.
- (5) Etwaige Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Beschlüsse durch Übersendung des Protokolls an den jeweiligen Gesellschafter von diesem durch Anrufung eines Gerichts geltend gemacht werden.
- (6) Die Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung erfolgen grundsätzlich offen.

§ 9

Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht

- (1) Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung (z.B. Nießbrauchsbestellung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Die Regelung des Abs. (1) gilt entsprechend auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und anderen gesellschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich Geschäftsanteile sowie für die Einräumung vertraglicher Rechte im Hinblick auf Geschäftsanteile der Gesellschaft (einschließlich Treuhandvereinbarungen, Poolvereinbarungen und Stimmbindungsverträge).

- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Verfügungen an verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 ff. AktG.
- (4) Sollen Geschäftsanteile entgegen Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gesellschafter veräußert, abgetreten, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet werden oder sollen an Geschäftsanteilen entgegen Abs. (2) Unterbeteiligungen eingeräumt oder andere gesellschaftsrechtliche Verhältnisse oder vertragliche Rechte im Hinblick auf Geschäftsanteile der Gesellschaft (einschließlich Treuhandvereinbarungen, Poolvereinbarungen und Stimmbindungsverträge) begründet werden, ist die Gesellschaft gegen Erstattung, soweit gesetzlich zulässig, des Nominalwerts zur Einziehung aller Geschäftsanteile des übertragungswilligen Gesellschafters bzw. der übertragungswilligen Gesellschafter berechtigt. Wenn und soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, dass die Einziehungsvergütung unwirksam ist, so verpflichten sich die Gesellschafter zu einer Festsetzung einer Einziehungsvergütung, die einerseits wirksam ist und andererseits die Gesellschaft am wenigsten belastet.
- (5) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Kaufvertrags unverzüglich sämtlichen anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht, das nur hinsichtlich des gesamten, einem vorkaufsberechtigten Gesellschafter zustehenden Anteils ausgeübt werden kann, kann nur bis zum Ablauf eines Monats ab Empfang dieser Mitteilung durch alle vorkaufsberechtigten Gesellschafter und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Dies gilt nicht für Veräußerungen i. S. v. Absatz 3.
- (7) Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 9 Abs. (1) erforderliche Zustimmung zur Abtretung zu erteilen.

§ 10

Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Wirkung der Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann von jedem Gesellschafter auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr durch Brief gegenüber der Gesellschaft, die alle anderen Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten hat, gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2025.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aus, an dem die Kündigung wirksam wird. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach dem Wirksamwerden der Kündigung und dem Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters nach Maßgabe von § 12 des Gesellschaftsvertrags zu beschließen. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss, wobei dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht, innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über eine Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter am Liquidationsverfahren teil und erhält statt einer Abfindung gemäß § 13 seinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen, Abtretungsverlangen

- (1) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- (2) Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf, wenn betreffend eines jeden Gesellschafters
 - (a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - (b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger gepfändet oder in anderer Weise gegen diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Wirksamwerden der Pfändung, spätestens jedoch bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - (c) bei ihm ein wichtiger Grund vorliegt, der die anderen Gesellschafter zur Klage auf Auflösung der Gesellschaft entsprechend § 133 HGB berechtigen würde;
 - (d) er die Gesellschaft kündigt, soweit nicht die Sonderregelung gemäß § 10 Abs. (2) Satz 2 zweiter Halbsatz, die vorgeht, zur Anwendung kommt; oder
 - (e) der Gesellschafter ohne die gemäß § 9 Abs. (1) erforderliche Zustimmung über seinen Geschäftsanteil verfügt.
- (3) Das Recht zur Einziehung erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen und Kenntnis aller weiteren Gesellschafter ausgeübt ist.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Einziehung der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile kein Stimmrecht.
- (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betroffenen Gesellschafter erklärt.
- (6) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss und die teilweise Übertragung gemäß Abs. 2 und Abs. 5 auch dann zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen. Das gleiche gilt, sofern Angehörige und / oder verbundene Unternehmen ebenfalls Geschäftsanteile halten.
- (7) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses scheidet der Gesellschafter unabhängig von der Zahlung einer Einziehungsvergütung aus der Gesellschaft aus. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Gesellschafter, in dessen Person dieser wichtige Grund gegeben ist, vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (8) Der betroffene Gesellschafter hat alle anderen Gesellschafter unverzüglich über die Tatbestände gemäß § 11 Abs. (2) zu unterrichten, um eine etwaige Beschlussfassung gemäß § 11 Abs. (2) zu ermöglichen.

§ 12 Abfindung

- (1) Wird der Geschäftsanteil eines Gesellschafters eingezogen, erhält er eine Abfindung in Geld, die nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet wird und kein Wirksamkeitserfordernis für die Einziehung und den Einziehungsbeschluss ist. Die Abfindung wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.
- (2) Die Abfindung beträgt 70 % des durch den einzuziehenden Geschäftsanteil vermittelten anteiligen Wertes des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Einziehung, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt wird. Die Wertermittlung erfolgt entweder (i) nach Ertragswertgrundsätzen nach Maßgabe des IDW-Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) in der zum Zeitpunkt der Bewertung gültigen Fassung oder (ii) auf Basis des Substanzwertes (Überschuss der Aktiva über die Passiva, wobei für die Aktiva der Liquidationswert anzusetzen ist): maßgeblich ist der jeweils höhere Wert. Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern per Tag des Ausscheidens sind jeweils in voller Höhe wertmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Vorstehende Berechnung der Abfindung wird durch spätere Änderungen aufgrund Veränderungen steuerlicher Wertansätze (einschließlich aufgrund steuerlicher Außenprüfungen), auch soweit diese später in Handelsbilanzen einfließen, nicht verändert.
- (4) Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die nach vorstehenden Absätzen bestimmte Abfindung zu einer wesentlich geringeren Abfindung als bei Ansatz des Verkehrswerts des Vermögens der Gesellschaft führen kann. Sämtliche Gesellschafter halten gleichwohl an diesen Regelungen fest und verzichten vorsorglich gegenseitig bereits jetzt auf einen etwa darüberhinausgehenden Abfindungsanspruch.
- (5) Für den Fall, dass der vorgenannte Verzicht unwirksam sein sollte, und die hiernach an einen ausscheidenden Gesellschafter zu leistende Abfindung zu niedrig bemessen ist, ist die dem ausscheidenden Gesellschafter zu gewährende Abfindung so anzupassen, dass sie höchstens 50 % des tatsächlichen Verkehrswerts des eingezogenen Geschäftsanteils beträgt.
- (6) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung sind endgültig und verbindlich durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter beizulegen. Einigen sich die Gesellschaft und der von der Einziehung betroffene Gesellschafter nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung eines der beiden gegenüber dem jeweils anderen auf die Person eines Schiedsgutachters, so wird dieser auf Antrag eines der beiden durch den Präsidenten der IHK Hannover bestellt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien entsprechend den Maßstäben der §§ 91 ff. ZPO.
- (7) Die Einziehung und der Beschluss für die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
- (8) Wird ein Geschäftsanteil im Laufe eines Jahres eingezogen, ist der betroffene Gesellschafter am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nicht beteiligt.

§ 13 Zahlung der Abfindung

- (1) Die Abfindung nach § 13 wird innerhalb von vier Jahren in gleich hohen Quartalsraten bezahlt. Die erste Rate wird zum Ende des sechsten Monats fällig, der auf die Beschlussfassung über die Einziehung folgt, frühestens jedoch zum Ablauf des auf den Zeitpunkt folgenden Monats, zu dem die Abfindung einvernehmlich oder durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt wurde.
- (2) Der oder die zur Zahlung Verpflichteten sind berechtigt, die Abfindung ganz oder in größeren Raten als die vorstehend bezeichneten auszubezahlen, wobei die Mehrbeträge jeweils auf die nächsten fälligen Raten angerechnet werden.
- (3) Die Abfindung ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur jeweiligen Auszahlung mit 2 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Auszahlung der nächsten fälligen Rate der Abfindung zu entrichten.
- (4) Insoweit und solange Zahlungen gemäß vorstehendem Absatz (1) gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (5) Der Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 14 Abtretungsverlangen

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil der Gesellschaft oder einer von ihr bezeichneten Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder eine von ihr bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 12 bis § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einziehungsvergütung gemäß § 13 für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils ohne Zustimmung des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteil eingezogen wird, übernommen werden kann und die Gesellschaft für die Zahlung der Vergütung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (3) Die Übertragung wird wirksam, sobald die Vergütung gemäß §13 gezahlt oder für die noch nicht fällige Vergütung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt wird.

§ 15 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf.

§ 16

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf, soweit er nicht gesetzlich früher aufzustellen ist, leitet dem Abschlussprüfer diese Unterlagen zu und legt der Gesellschafterversammlung den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht unverzüglich nach der Prüfung zur Feststellung vor.
- (2) Die Jahresabschlussprüfung hat nach den für die Prüfung des Handels- und Gesellschaftsrechts geltenden Vorschriften zu erfolgen. Die Regeln des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HgrG) sind zu beachten.
- (3) Das Beteiligungscontrolling und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge wie auch die Aufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses.
- (4) Der Kommune sind zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 17

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 19

Gültigkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.

Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, deren Inhalt dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt zur Ausführung etwaiger Lücken im Vertrag.

§ 20

Gründungskosten

Der Gründungsaufwand, insbesondere die Kosten dieser Urkunde, ihrer Durchführung und die Eintragung im Handelsregister wird von der Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von EUR 2.500,00 getragen. Im Übrigen ist der Betrag von den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung zu tragen.

§ 21 Schriftform

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder der Gesellschaft bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht strengere Formerfordernisse bestehen.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine Frist mit dem Zugang eines Schriftstückes zu laufen beginnt, gilt das Schriftstück als spätestens am dritten Tag nach seiner Aufgabe zur Post zugegangen.

§ 22 Regelung

Sofern dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.